

solches Decret in Zweifel ziehen wolle. Wenn es heißt, so lange die Sparkasse besteht, was offenbar im Decrete steht, so wird es wohl keiner großen archivalischen Recherchen und Erörterungen bedürfen, um die Rechtsverbindlichkeit anzuerkennen.

Abg. Roux: Der Abgeordnete, welcher so eben über die Sache sprach, muß mich mißverstanden haben; denn ich habe allerdings gewünscht, daß diese Post denen beigezählt werde, über welche eine nähere Erörterung angestellt werden soll. Ich will die Frage ganz bei Seite gesetzt sein lassen in Bezug auf die Art und Weise, wie die Bewilligung geschehe; aber erinnern muß ich an andere Positionen, wo die Regierung erst um deren Zweck gefragt wurde, und dann erst die Bewilligung erfolgte.

Abg. Sachse: Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese Summe bestimmt der Sparkasse bewilligt wurde, und es geht aus den Worten des Decretes ein unbezweifeltes Rechtsanspruch hervor.

Referent: Ich habe die Acten über diesen Gegenstand selbst eingesehen, das Decret gelesen und die Bestimmung wörtlich so gefunden, wie sie auch im Deputationsgutachten aufgenommen ist.

Abg. Hausner: Wenn der Abg. zu meiner Rechten sagt, es sei wegen des Decretes ein unbezweifeltes Recht von Seiten der Sparkasse vorhanden, so stellt sich hier ein anderes Bedenken heraus, es war die Bewilligung auch in der Vorzeit an die Stände gebunden, und es fragt sich also, ob diese ständische Bewilligung im Decrete ausgesprochen ist.

Abg. Eisenstuck: Es ist doch wohl in früherer Zeit das fiskalische Verhältniß und das steuerärarische Verhältniß zu unterscheiden. Nur die Steuern waren an die Bewilligung der Stände geknüpft, keineswegs aber dasjenige, was nicht zu den Steuern, sondern zum Fiscus gehörte. Nun ist keinem Zweifel unterworfen, daß mit Eintritt der Verfassungsurkunde und nach den klaren Vorschriften derselben der Staat sämtliche Verbindlichkeiten, die der Fiscus contrahirte, auf sich nahm; alle diese fiskalischen Verbindlichkeiten beruhten aber nicht auf ständischen Bewilligungen.

Abg. Mostik und Sändendorf: Ich sollte meinen, daß eine genaue Prüfung dieser Posten jetzt nicht möglich sei, und deshalb scheint mir der Antrag der verehrten Deputation sehr zweckmäßig; und ich würde also doch dafür sein, daß man sich zuerst über diesen Antrag vereinigte. Es wird die künftige Ständeversammlung und die Deputation welche das künftige Budget zu bearbeiten haben wird, gewiß durch das heutige Protocoll Anlaß finden, auf diese Posten näher einzugehen.

Abg. v. Hartmann: Ich kann mich nur dem anschließen, und finde es unbedenklich, diese Posten transitorisch zu bewilligen.

Referent: Die Posten von 1. bis 3. fallen ohnedies weg, wenn die Bewilligungszeit aufhört; und ich wüßte nicht, wie der Deputation hätte ein Zweifel beigegeben können, da in Betreff der 3. Post das Decret sich so klar ausspricht. Ich glaube, die Kammer wird sich nicht präjudiciren, wenn sie erklärt, sie wolle diese 1800 Thlr. als ein Dispositionsquantum

zur Unterstützung für Communen, bewilligen. Sollte man hier etwas kürzen, so würden nur die dürftigen Communen Nachtheil dadurch erleiden.

Abg. v. Kiesenwetter: Es scheint mir unbedenklich, wenn die Deputation den Antrag stellt, daß die Regierung alle Posten in Erwägung ziehen soll. Denn liegen keine Bedenken bei den ersten Posten vor, so wird es auch unnöthig sein.

Referent: Wenn dieser Antrag zum Behuf der Aufklärung gestellt werden soll, so muß ich mich dagegen erklären, denn diese ist bereits vorhanden.

Die Frage des Präsidenten: Bewilligt die Kammer die 1800 Thlr., und tritt sie dem Antrage der Deputation bei? wird gegen 10 Stimmen bejaht.

D. Wiesand verlangt das Wort: Seit den ältesten Zeiten sind in Sachsen von dessen Regenten und der Gesetzgebung als die beiden Hauptgrundpfeiler des ganzen Staatsgebäudes und des Gesamtwohles des Landes der Ackerbau und das Gewerbe anerkannt worden. Daher wurde beiden seit Jahrhunderten gleiche Sorgfalt, gleiche Theilnahme, gleiche Unterstützung gewährt. Daher interessirten sich hiernächst die Herzöge und Churfürsten von Sachsen und deren Gemahlinnen in älterer Zeit selbst persönlich für die Landwirthschaft; so lebt z. B. das Andenken an die hochverehrte Mutter Anna und deren persönliche thätige Bewirthschaftung der Domaine Dstra und ihres Gutes in Fischersdorf amoch fort, und wird sich Jahrhunderte hindurch erhalten. Daher wurden endlich Seiten der Gesetzgebung die wohlthätigsten Bestimmungen zum Schutze, zur Beförderung und zur Unterstützung der Landwirthschaft getroffen. Es wurde bei wohlfeilen Getreidepreisen die Einfuhr des fremden Getreides und Malzes verboten; es wurde die Anlegung von Magazinen in denen Städten angeordnet, und daferne dazu die Fonds der Stadtcommunen nicht ausreichten, Vorschüsse aus der landesherrlichen Kasse zugesichert; es wurde das Gesinde- und Tagelohn festgesetzt, und durfte nicht gesteigert werden; es wurde die Bienenzucht ermuntert; es wurde der Hopfenbau befördert; es wurde der Vertrieb des fremden Viehes beschränkt; es wurden gegen Viehkrankheiten die sorgfältigsten Vorkehrungen getroffen; es wurde die zweckmäßige Behandlung der Reichwirthschaft festgesetzt; es wurde der Anbau wüster Güter angeordnet; es wurde Saamen- und Brodgetreide von denen landesherrlichen Rentamtsböden denjenigen Unterthanen verabfolgt, welche in Folge unverschuldeten Unglücks dessen dringend bedurften; es wurden in Fällen großer Noth denen von unverschuldetem Unglück betroffenen Unterthanen baare und zum Theil bedeutende Geldvorschüsse geleistet, und auf diese Weise und sonst in alle Wege der Landwirthschaft, und denen bäuerlichen und andern Landwirthen jeder mögliche Vorschub, jede mögliche Unterstützung geleistet und gewährt. Characteristisch spricht sich in dieser Hinsicht das vom Churfürsten Johann George I. unterm 26. Juni 1656 erlassene Mandat aus, wodurch die Einfuhr des fremden Getreides und Malzes verboten wird, welches überdem auf die gegenwärtige Lage unserer bäuerlichen und anderer Landwirthe amoch dormalen volle Anwendung leidet. Es heißt darin wörtlich: „Es kommen ganz beschwerliche Klagen ein, welchergestalt aus an-